

Hausordnung für den Betrieb des

# PfarrKulturHaus

Der Pfarrgemeinderat Göstling/Ybbs hat in der Sitzung vom 15. Jänner 2015 folgende Hausordnung beschlossen:

Die vertrauensvolle Gemeinschaft zwischen Nutzern und der Pfarre setzt voraus, dass von allen Nutzern weitestgehend Rücksicht geübt wird und das den Nutzern im Rahmen der Benützungsvereinbarung zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten zur Berücksichtigung besonderer Belange der Allgemeinheit verpflichtet.

TZ-1 Diese Hausordnung regelt die Benützung der Räumlichkeiten im oben genannten Gebäude sowie im anschließenden Pfarrgarten. Alle Mitarbeiter und Besucher, aber auch allen Nutzern, die sich auf diesen Liegenschaften aufhalten, unterliegen dieser Hausordnung. Der Nutzer nimmt die für den Betrieb des PfarrKulturHaus geltende Hausordnung zur Kenntnis und verpflichtet sich, für die Einhaltung derselben Sorge zu tragen. Er verpflichtet sich insbesondere, sämtliche in Benützung genommenen Objekte, Räume und Gegenstände widmungsgemäß, fachgemäß und pfleglich zu behandeln. Bei Nichtbeachtung dieser Hausordnung und eventuell weiterer von der Pfarre getroffener Anordnungen kann der Zutritt zum PfarrKulturHaus verwehrt werden.

TZ-2 Die Flächen des PfarrKulturHaus dürfen nur über die vorgesehenen und entsprechend dem Bedarf freigegebenen Eingänge und Einfahrten betreten werden.

TZ-3 Der Zutritt zur Bühne, den technischen Betriebsräumen etc. ist nur Befugten gestattet. Befugte sind Mitarbeiter der Pfarre Göstling/Ybbs sowie autorisierte Personen.

TZ-4 Dauert eine Veranstaltung länger als bis 22.00 Uhr im Winter bzw. 23.00 Uhr im Sommer, so ist ganz besonders auf die Anrainer hinsichtlich Lärm- und andere störende Emissionen zu achten. Allenfalls sind im Pfarrgarten stattfindende Veranstaltungen ins Innere des Gebäudes zu verlegen. Weiters sind Lärmquellen so zu reduzieren, dass die Anrainer (gem. Richtlinie des Österr. Rings für Lärmbekämpfung) nicht gestört werden. Am Ende einer Veranstaltung sind alle Geräte und Lichter abzuschalten sowie alle Zugänge des PfarrKulturHaus zu schließen.

TZ-5 Die Mitbenützung des Obergeschosses (Galerie) bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

TZ-6 Eltern haften generell für das Verhalten ihrer Kinder betreffend die Einhaltung der Hausordnung und des pfleglichen Umgangs mit den Räumlichkeiten und Einrichtungen während der Nutzung. Dies gilt speziell auch für den unter TZ-5 genannten Fall. Das Trockenhalten der Fußböden ist selbstverständlich, das Verschließen der Türen bei Unwettern ist verpflichtend.

TZ-7 Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist im Gebäude des PfarrKulturHaus strikt verboten. In diesem Zusammenhang wird auf die im Foyer angebrachte Brandschutzordnung verwiesen, die für jeden Nutzer bindend ist.

TZ-8 Bei Feueralarm sind die Flächen des PfarrKulturHaus unverzüglich zu verlassen. Die grünen Richtungsweiser und Fluchtwegleuchten zu den Ausgängen sind zu beachten.

TZ-9 Eine Dekoration des PfarrKulturHaus bedarf der vorherigen Zustimmung der Pfarre und ist nach deren Weisung vorzunehmen. Für jeden hierbei entstandenen Schaden haftet der Nutzer. Er verpflichtet sich, jegliche Veränderung zu unterlassen.

TZ-10 Das Mitbringen von Haustieren in das PfarrKulturHaus ist nicht gestattet.

TZ-11 Die Grobreinigung des PfarrKulturHaus ist spätestens am Tag nach der Veranstaltung bis 10.00 Uhr vom Mieter durchzuführen. Nach dieser werden zum vereinbarten Zeitpunkt die Räumlichkeiten im Rahmen einer gemeinsamen Besichtigung von Pfarre und Nutzern wieder an die Pfarre übergeben. Die Feinreinigung wird gegen Kostenersatz ausschließlich von der von der Pfarre bestellten Reinigungskraft durchgeführt. Für die Entsorgung von Leergut und Verpackungsmüll ist selbständig Sorge zu tragen.

TZ-12 Das Benützungsentgelt, welches jährlich vom Pfarrgemeinderat am Beginn des Jahres festgelegt wird, ist nach der Veranstaltung und Übergabe des Saales an die Pfarre fällig.

TZ-13 Schadensfälle, die durch die Nichtbeachtung der Hausordnung und der Unfallverhütungsvorschriften entstehen, unterliegen der vollen persönlichen Haftung.

TZ-14 Unfälle bzw. Schadensfälle sind unmittelbar nach deren Eintreten der Pfarre zu melden, widrigenfalls der Versicherungsschutz erlischt.

TZ-15 Die etwaige Mitbenützung der Küche (Geschirr & Geräte) sowie der Zeitraum für etwaige Vorbereitungsarbeiten im PfarrKulturHaus sind mit der Pfarre abzusprechen.

TZ-16 Alle Verkehrswege, Fluchtwege und Ausgänge müssen zu jedem Zeitpunkt der Nutzung unverstellt bleiben. Parkmöglichkeit besteht am Dorfplatz und Richtung Hauptschule bis Kindergarten. Weiters können alle öffentlichen Parkmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.